

UV-Zuständigkeit eines in selbständiger Rechtsform betriebenen Unternehmens, an dem Gemeinden, Gemeindeverbände oder ein Land überwiegend beteiligt sind: Zur UV-Zuständigkeit eines in der Rechtsform einer GmbH betriebenen Unternehmens der öffentlichen Hand, das die Vermittlung und Wiedereingliederung – insbesondere schwer vermittelbarer – Erwerbsloser zum Gegenstand hat; zum Begriff des erwerbswirtschaftlichen Betriebs des Unternehmens; zur Ausübung des Übernahmeermessens durch die zuständige Stelle (§§ 121, 128 Abs. 4 SGB VII)

hier: Urteil des SG Hamburg vom 21.08.2003 – S 25 U 31/01 (vom Ausgang des Berufungsverfahrens vor dem LSG Hamburg – L 3 U 62/03 – wird berichtet); Hinweis auf HVBG-Rundschreiben [SHV] vom 15.06.1999 und UV-Recht 041/2002 vom 02.09.2002

Das SG Hamburg hat mit Urteil vom 21.08.2003 – S 25 U 31/01 – wie folgt entschieden:

## SOZIALGERICHT HAMBURG

Im Namen des Volkes

### URTEIL

Aktenzeichen: S 25 U 31/01

verkündet am 21.08.2003

In dem Rechtsstreit

...-BG

gegen

Landesversicherungsamt

...

beigeladen:

1. Landesunfallkasse

2. ...

Klägerin

Beklagte



Die Klage wird abgewiesen.

Die Klägerin trägt die notwendigen außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen zu

- 2 -

### T a t b e s t a n d :

Streitig ist die Rechtmäßigkeit der Übernahme der Beigeladenen zu 2) in die Zuständigkeit der Beigeladenen zu 1).

Die Beigeladene zu 2) ist eine am 01.02.1995 gegründete GmbH, deren Gegenstand und Ziel nach § 2 des Gesellschaftsvertrages die dauerhafte Wiedereingliederung Arbeitsloser in das Erwerbsleben ist, wobei der Anteil schwer vermittelbarer Arbeitsloser überwiegen muss. Zur Erreichung dieses Ziels verfolgt die Gesellschaft nach dem Gesellschaftsvertrag die nachstehenden Aufgaben:

- Begründung von Arbeitsverhältnissen zum Zwecke der unmittelbaren Integration schwer vermittelbarer Arbeitnehmer bei Dritten durch gemeinnützige Arbeitnehmerüberlassung
- zielgruppenspezifische Qualifizierung in verleihfreien Zeiten
- Betreuung und Stabilisierung der Arbeitnehmer, um ihre Fähigkeit zur Integration in betriebliche Arbeitsstrukturen zu fördern
- Initiativen zur Bildung von Arbeitskräftepools
- Beratung von Betrieben in Fragen der gemeinnützigen Arbeitnehmerüberlassung
- Kooperation mit den Sozialpartnern sowie der Arbeitsverwaltung, Beschäftigungsprojekten, Regionalkonferenzen u.a.

Laut Gesellschaftsvertrag arbeitet die Gesellschaft gemeinnützig und nicht gewinnorientiert. Soweit Überschüsse aus dem Verleihgeschäft erzielt werden, müssen diese zur Erfüllung der genannten Aufgaben und vorrangig zur Qualifizierung der Arbeitnehmer verwendet werden. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten.

Nach einer am 30.03.2000 erfolgten Kapitalerhöhung beträgt das Stammkapital der Gesellschaft 126.900 DM. Hiervon halten das Land Nordrhein-Westfalen 30.500 DM, der Kreis Wesel sowie die Städte Troisdorf, Duisburg und Düsseldorf je 8.300 DM.

Die weiteren Anteile halten

der DGB Landesbezirk Nordrhein-Westfalen,

die Landesvereinigung der Arbeitgeberverbände Nordrhein-Westfalen e. V.,

der Nordrhein-Westfälische Handwerkstag e. V.,

der Arbeitgeberverband Stahl e. V.,

der Stichting Uitzendbureau B.V.,

- 3 -

die Ev. Kirche im Rheinland,  
der Nordrhein-Westfälische Städte- und Gemeindebund e. V.,  
die Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege im Land  
Nordrhein-Westfalen.

Nach einem Bericht des Ministeriums für Arbeit, Soziales und Stadtentwicklung, Kultur  
und Sport des Landes Nordrhein-Westfalen vom 16.03.1999 setzte die Beigeladene zu 2)  
in den vier Jahren seit Gründung 7.700 Leiharbeitskräfte in Betrieben ein. Hierunter  
befanden sich fast 4.200 Personen (55 %), die zu den schwer vermittelbaren Zielgruppen  
des Arbeitsmarktes zählen, d. h. Langzeitarbeitslose, Berufsrückkehrerinnen,  
ausländische Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, Behinderte, Ältere über 50 Jahre  
sowie Jüngere bis 25 Jahre und gering Qualifizierte.

In dem Bericht heißt es weiter, der öffentlichen Anschubfinanzierung aus den beiden  
Anfangsjahren in Höhe von 17 Mio. DM stünden inzwischen nennenswerte Einspar-  
effekte gegenüber. Die Jahresbilanz 1998 weise einen Überschuss von 6,5 Mio. DM auf.

Mit Bescheid vom 14.12.2000 entsprach die Beklagte als zuständige Landesbehörde  
dem Antrag der Beigeladenen zu 2) auf Übernahme in die Zuständigkeit der  
Beigeladenen zu 1) (Unfallversicherungsträger im Landesbereich) nach Anhörung der  
Klägerin als für das Unternehmen zuständige gewerbliche Berufsgenossenschaft.  
Zur Begründung führte die Beklagte aus, die tatbestandlichen Voraussetzungen des  
§ 128 Abs. 4 Siebtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VII) seien erfüllt. Gem. § 128 Abs. 4  
Satz 2 SGB VII solle ein Unternehmen nicht übernommen werden, wenn es erwerbs-  
wirtschaftlich tätig sei. Anhand der eingereichten Unterlagen könne eine  
erwerbswirtschaftliche Betätigung des Unternehmens nicht festgestellt werden.  
Das Unternehmen unterscheide sich von einer privaten Zeitarbeitsfirma durch die ziel-  
gruppenspezifische Qualifizierung und die Stabilisierung der Arbeitnehmer zur  
Förderung ihrer Integration. Die Gesellschaft sei nicht gewinnorientiert. Mit Hilfe der  
erwirtschafteten Überschüsse sollten Arbeitslose weiterqualifiziert werden, um sie in  
den Arbeitsmarkt wieder einzugliedern. Die Schaffung von Arbeitsplätzen sei auch eine  
Pflichtaufgabe des Landes Nordrhein-Westfalen. Dies ergebe sich aus Artikel 24 Abs. 1  
Satz 3 der Verfassung des Landes Nordrhein-Westfalen, der als soziales Staatsziel das  
Recht auf Arbeit enthalte. Insoweit erfülle das Land Nordrhein-Westfalen über die Bei-  
geladene zu 2) Aufgaben der Daseinsvorsorge für bestimmte Bürger des Landes.

- 4 -

Die Entscheidung zur Übernahme sei nach pflichtgemäßem Ermessen zu treffen. Durch die Beigeladene zu 2) sollten besonders benachteiligte Personengruppen gefördert werden. Den besonderen Problemen beim Umgang mit diesen Gruppen könne durch die Einbindung z. B. eines Psychologen, des Gesundheitswissenschaftlers oder eines Sozialpädagogen mit der Entwicklung speziell angepasster Präventionsprogramme begegnet werden. Weiterhin setze der zu vermittelnde Personenkreis wegen seiner sozialen und sonstigen Besonderheiten häufig eine enge Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen voraus. Diesen Erfordernissen der Prävention bei der Betreuung der Beigeladenen zu 2) werde die Beigeladene zu 1) auf Grund ihrer vielfältigen und vielschichtigen Erfahrungen und ihres modernen ganzheitlichen Ansatzes des Gesundheitsschutzes am Arbeitsplatz in besonderem Maße gerecht. Insbesondere durch die interdisziplinäre Besetzung der Stellen der Aufsichtspersonen in der Präventionsabteilung werde die ganzheitliche Beratung der versicherten Unternehmen in allen Fragen des Arbeitsschutzes sichergestellt.

Die Erfahrungen und das vorhandene Spezialwissen bei der Klägerin seien anerkennenswert. Gleichwohl ergebe sich daraus keine besondere Fachkompetenz für die spezifischen Bedürfnisse der Mitarbeiter der Beigeladenen zu 2). Auf Grund der Vielfältigkeit der Landesbetriebe werde die Bandbreite der Branchenerfahrung der Beigeladenen zu 1) größer als die der Klägerin eingeschätzt.

Dieser Bescheid, der an die Beigeladene zu 2) gerichtet war, wurde der Klägerin zur Kenntnis übersandt.

Mit der am 16.01.2001 erhobenen Klage macht die Klägerin geltend, das Unternehmen sei erwerbswirtschaftlich tätig, sodass eine Übernahme gem. § 128 Abs. 4 Satz 2 SGB VII nicht erfolgen solle, um wettbewerbswidrige Beitragsvorteile gegenüber anderen Zeitarbeitsunternehmen zu verhindern. Das Unternehmen arbeite gewinnorientiert. Es sei 1998 ein Überschuss von 6,5 Mio. DM erzielt worden. Auf die Verwendung der erwirtschafteten Einnahmen komme es nicht an. Das Unternehmen stehe in unmittelbarer Konkurrenz zu anderen bei der Klägerin versicherten Betrieben der Arbeitnehmerüberlassung. Die Ermessenserwägungen der Beklagten seien fehlerhaft. Das Spektrum der Präventionsmaßnahmen der Klägerin für Unternehmen der

- 5 -

Arbeitnehmerüberlassung und die insoweit aus langjähriger Praxis erworbene Erfahrung sichere der Klägerin eine unübertroffene Fachkompetenz in diesem Bereich zu.

Damit die zuständige Behörde eine sachgerechte Ermessensentscheidung treffen könne, müsste sie sich über die Präventionsleistungen der zuständigen gewerblichen Berufsgenossenschaft und des Unfallversicherungsträgers der öffentlichen Hand informieren, um zu einem rechtlich tragbaren Entschluss zu gelangen.

Die Beigeladene zu 2) sei auch nicht von dem zuständigen Finanzamt als gemeinnützig anerkannt worden.

Die Klägerin beantragt,

den Bescheid vom 14.12.2000 aufzuheben und die Beigeladene zu 1) zu verurteilen, die Beigeladene zu 2) an die Klägerin mit Wirkung ab 01.01.2002 rückzuüberweisen, hilfsweise, die Beigeladene zu 2) nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem eine Entscheidung des Gerichts rechtskräftig wird, zurückzuüberweisen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte trägt vor, die Erwerbswirtschaftlichkeit im Sinne des Sozialrechts dürfe nicht nach dem Einkommensteuergesetz definiert werden. Maßgebend sei vielmehr die Zielsetzung des Unternehmens. Mit der Erzielung eines Überschusses könne keine Erwerbswirtschaftlichkeit begründet werden. Nach § 65 der Landeshaushaltsordnung des Landes Nordrhein-Westfalen dürfe sich das Land u.a. nur dann an einem Unternehmen beteiligen, wenn ein wichtiges Interesse des Landes vorliege und sich der vom Land angestrebte Zweck nicht besser und wirtschaftlicher auf andere Weise erreichen lasse. Das Unternehmen stelle die adäquate Lösung für das Land Nordrhein-Westfalen zur Umsetzung der Staatszielbestimmung des Artikel 24 Abs. 1 Satz 3 (Recht auf Arbeit) der Landesverfassung des Landes Nordrhein-Westfalen dar. Bei der Ermessensentscheidung könne es nicht darauf ankommen, welcher Träger die "optimalere" Prävention gewährleiste. Es müsse vielmehr ausreichen, dass der Beklagten keine Umstände

- 6 -

bekannt seien, die Zweifel an der Geeignetheit der Beigeladenen zu 1) begründen könnten.

Die Beigeladenen zu 1) und 2) sind, ebenso wie die Beklagte, der Auffassung, dass Unternehmen sei nicht erwerbswirtschaftlich tätig. Privatwirtschaftlich betriebene, auf Gewinnerzielung angelegte Zeitarbeitsunternehmen würden im Unterschied zur Beigeladenen zu 2) keine Qualifikationsmaßnahmen durchführen, die auf am Arbeitsmarkt benachteiligte Gruppen wie Langzeitarbeitslose oder Geringqualifizierte zugeschnitten seien. Zielsetzung einer privatwirtschaftlichen, gewinnorientierten Zeitarbeitsfirma sei es nicht, vorrangig Arbeitskräfte anzusprechen, die auf Grund ihrer Biographie auf Widerstände bei den Unternehmen treffen würden. Kein privates Unternehmen am Markt werbe damit, dass es ihm vorrangig um die Überlassung von Arbeitnehmern mit Eigenschaften gehe, die auf dem Arbeitsmarkt als Handikaps gelten würden (Geringqualifizierung, Langzeitarbeitslosigkeit oder Behinderung). Im Unterschied zu privatwirtschaftlichen, gewinnorientierten Zeitarbeitsfirmen überlasse die Beigeladene zu 2) ihre Mitarbeiter jederzeit und ohne jede Forderung einer Vermittlungsgebühr an die Entleihbetriebe, sofern ein Beschäftigungsverhältnis mit diesen eingegangen werde. Anders als viele private, vorrangig auf Gewinn orientierte Zeitarbeitsunternehmen garantiere die Beigeladene zu 2) ihren Mitarbeitern ein tarifvertragliches Einkommen nach dem für den jeweiligen Entleihbetrieb gültigen Tarif.

Die Beigeladenen zu 1) und 2) beantragen,

die Klage abzuweisen, hilfsweise, festzustellen, dass das Unternehmen erst mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem ein Urteil rechtskräftig geworden ist, in die Zuständigkeit der Klägerin übergeht.

Weitere Einzelheiten des Sach- und Streitstandes ergeben sich aus der Prozessakte sowie den Akten der Beteiligten, deren Inhalt zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung gemacht worden ist.

- 7 -

### Entscheidungsgründe:

Die Klage ist zulässig, aber unbegründet.

Die Klägerin ist durch den Bescheid vom 14.12.2000 in ihren Rechten berührt, denn ohne diesen Bescheid wäre die Beigeladene zu 2) ein Mitgliedsbetrieb der Klägerin und zu entsprechenden Beitragszahlungen verpflichtet. Der Bescheid ist ein Verwaltungsakt mit Drittwirkung, gegen den die Anfechtungsklage zulässig ist. Eines Vorverfahrens bedarf es nicht (§ 78 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 Sozialgerichtsgesetz - SGG -).

Der Bescheid der Beklagten vom 14.12.2000 ist rechtmäßig.

Gem. § 121 Abs. 1 SGB VII sind die gewerblichen Berufsgenossenschaften für alle Unternehmen zuständig, soweit sich nicht aus dem zweiten und dritten Unterabschnitt eine Zuständigkeit der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften oder der Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand ergibt. Die Beigeladene zu 2) ist kein Unternehmen des Landes oder der Gemeinden bzw. Gemeindeverbände, sodass sich die Zuständigkeit der Beigeladenen zu 1) nicht aus § 128 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII ergibt. Für ein in privater Rechtsform betriebenes Unternehmen der öffentlichen Hand ist generell die Zuständigkeit einer gewerblichen Berufsgenossenschaft gegeben.

Gem. § 128 Abs. 4 Satz 1 SGB VII kann ein Land aber ein Unternehmen, das in selbstständiger Rechtsform betrieben wird, aus der Zuständigkeit der Berufsgenossenschaft in die Zuständigkeit eines Unfallversicherungsträgers im Landesbereich übernehmen, wenn das Land allein oder zusammen mit Gemeinden oder Gemeindeverbänden an dem Unternehmen überwiegend beteiligt ist oder auf seine Organe einen ausschlaggebenden Einfluss hat. Mit einem Anteil am Stammkapital von 50,2 % des Landes Nordrhein-Westfalen, des Kreises Wesel sowie der Städte Troisdorf, Duisburg und Düsseldorf ist die vom Gesetz geforderte überwiegende Beteiligung gegeben. Somit kann eine Übernahme nach pflichtgemäßem Ermessen erfolgen.

Allerdings hat der Gesetzgeber in Satz 2 des Abs. 4 geregelt, dass eine Übernahme nicht erfolgen soll, wenn das Unternehmen erwerbswirtschaftlich betrieben wird. Der Begriff

- 8 -

der Erwerbswirtschaftlichkeit ist in keiner Vorschrift des SGB VII definiert. Da bedeutet jedoch nicht, dass es ausreicht, in einem Gesellschaftsvertrag ein Unternehmen als nicht erwerbswirtschaftlich tätig, nicht gewinnorientiert oder gemeinnützig zu bezeichnen.

Vielmehr obliegt es zunächst der zuständigen Landesbehörde, sodann den Gerichten, zu prüfen, ob nach allen Umständen des Einzelfalles das Unternehmen erwerbswirtschaftlich betrieben wird oder nicht. Dabei können Regelungen des kommunalen Wirtschaftsrechts nicht zu Grunde gelegt werden, da diese Regelungen in den Ländern unterschiedlich und deshalb zur Auslegung von Bundesrecht in der Sozialversicherung nicht geeignet sind. Der Begriff "erwerbswirtschaftlich" im Sinne des § 128 Abs. 4 Satz 2 SGB VII muss nach der unfallversicherungsrechtlichen Zielsetzung, wie sie in den Gesetzesmaterialien zum Ausdruck gekommen ist, definiert werden.

Ein Blick in die Gesetzesmaterialien zu § 125 Abs. 3 SGB VII, der die Übernahme von Unternehmen durch den Bund regelt, zeigt, dass die Bundesregierung gegenüber der weit gefassten Vorgängerregelung in der Reichsversicherungsordnung (RVO) - § 653 Abs. 1 Nr. 2 - zusätzliche Kriterien einführen wollte. Die Begründung hierfür lautete, die geltende, weit gefasste Ermächtigung habe sich als problematisch herausgestellt. Sie ermögliche es, von einer gesetzlich festgelegten Zuständigkeitsverteilung für ein privatrechtliches Unternehmen durch einen staatlichen Einzelakt abzuweichen, und sie knüpfe diese Ermächtigung lediglich an die Voraussetzung, dass der Bund überwiegend am Kapital dieses Unternehmens beteiligt sei. In der Gesetzesbegründung heißt es weiter (BT-Drs. 13/2204, S. 105):

"Die Übernahme in die Zuständigkeit des Bundes führt nach geltendem Recht dazu, dass das Unternehmen von der Beitragszahlung zur Berufsgenossenschaft befreit, aber auch von der Umlage für das Konkursausfallgeld (§§ 186 b ff. AFG) und dem Gemeinlastverfahren (Artikel 3 UVNG) ausgenommen wird; die dadurch entstehende Mehrbelastung für vergleichbare Unternehmen trägt, soweit diese erwerbswirtschaftlich betrieben werden, zu Wettbewerbsverzerrungen bei. Bei Unternehmen mit einem Gefährdungspotenzial, auf dessen Beherrschung eine bestimmte Fachberufsgenossenschaft spezialisiert ist, kann die Übernahme auch die Unfallverhütung für die Versicherten des Unternehmens beeinträchtigen. Im Übrigen können sich im Leistungsrecht - durch unterschiedliche Satzungsinhalte - Verschlechterungen für die Versicherten ergeben. Andererseits kann, insbesondere bei zunehmender Privatisierung öffentlicher Aufgaben,

- 9 -

eine sächliche Berechtigung für eine Übernahme eines Unternehmens zu den Unfallversicherungsträgern der öffentlichen Hand bestehen, wenn eine starke Nähe zum Staat vorliegt, die sich z. B. aus der Art der Aufgabe oder einem wirtschaftlichen Zusammenhang bzw. einem Personalaustausch mit Regiebetrieben des Bundes ergeben kann.

Die Vorschrift wird deshalb unter Berücksichtigung dieser Gesichtspunkte neu gefasst. Ihr Ausnahmecharakter wird an folgender Ausgestaltung deutlich:

- Die Übernahme setzt eine überwiegende finanzielle Beteiligung des Bundes voraus (keine Übernahme bei Mischfinanzierung Bund, Länder, Gemeinden).
- Die Übernahme ist nur möglich, wenn dem Bund durch das Gesellschaftsrecht oder entsprechende Vereinbarungen der ausschlaggebende Einfluss auf die Organe des Unternehmens zusteht (vgl. auch § 65 Abs. 1 Nr. 3 BHO).
- Eine Übernahme soll nicht erfolgen, wenn das Unternehmen erwerbswirtschaftlich betrieben wird, d. h. vorrangig der Gewinnerzielung dient."

Der Bundesrat sprach sich gegen die Verwendung des Begriffs "Erwerbswirtschaftlichkeit" als Abgrenzungskriterium aus und forderte als Kriterium die "Erfüllung öffentlicher Aufgaben". Die Überführung von privaten Unternehmen, die öffentliche Aufgaben erfüllen, in den Zuständigkeitsbereich der Berufsgenossenschaften würde dazu führen, dass bisher kommunaltypische Risiken auf diese verlagert würden, so der Bundesrat.

Die Bundesregierung lehnte das Kriterium "Erfüllung öffentlicher Aufgaben" ab mit der Begründung, dieses lasse eine weite Auslegung zu und ermögliche es den Unfallversicherungsträgern der öffentlichen Hand, rechtlich selbstständige Unternehmen in ihre Zuständigkeit zu übernehmen, die erwerbswirtschaftlich betrieben würden und im Wettbewerb zu anderen Unternehmen stünden. Mit dieser Änderung könnten die von der Bundesregierung angestrebten Ziele nicht erreicht werden.

Die Gesetzesmaterialien zeigen, dass die nach dem alten Recht weit gefasste Ermächtigung, Unternehmen zu übernehmen ("zu bezeichnen") eingeschränkt werden sollte. Eine Einschränkung durch den Begriff "Erfüllung öffentlicher Aufgaben" hielt die Bundesregierung nicht für ausreichend, sodass diese Formulierung auch nicht in das Gesetz aufgenommen wurde. Aufgenommen wurde vielmehr der Begriff "Erwerbswirt-

- 10 -

schaftlichkeit", unter dem die Bundesregierung die vorrangige Gewinnerzielung und den Wettbewerb zu anderen Unternehmen verstand.

Ausgehend von diesen Vorgaben ist somit im vorliegenden Fall entscheidend, ob die Beigeladene zu 2) vorrangig der Gewinnerzielung dient und im Wettbewerb zu anderen Unternehmen steht. Der Auffassung von Heintzen (NZZ 99, S. 209 ff.), nach der „erwerbswirtschaftlich“ jedes in selbstständiger Rechtsform betriebene kommunale Unternehmen ist, das in einen Wettbewerb zu privatwirtschaftlichen Unternehmen tritt oder treten kann, vermochte sich das Gericht nicht anzuschließen. Eine derartige Auslegung lässt sich nach Auffassung der Kammer den Gesetzesmaterialien nicht entnehmen. Deshalb folgt das Gericht auch nicht der Auffassung des Sozialgerichts Düsseldorf in dem Urteil vom 10.09.2002 (AZ.: S 18 U 3/00), nach der die Möglichkeit des Entstehens einer Wettbewerbssituation bereits zur Bejahung des Begriffs "Erwerbswirtschaftlichkeit" ausreicht. Würde man diese Auslegung zugrundelegen, wären Übernahmen weitgehend ausgeschlossen, denn die Möglichkeit des Entstehens einer Wettbewerbssituation ist fast immer gegeben.

Die vor Inkrafttreten des SGB VII geführten Diskussionen über die Zuständigkeit für Beteiligungsunternehmen der öffentlichen Hand reichten von der Forderung, die Übernahmen ganz zu streichen ( Ricke/Schulz, NZZ 1993, S.533 ff.) bis zu der Forderung, die Notwendigkeit einer Bezeichnung zum Erhalt der bestehenden unfallversicherungsrechtlichen Zuständigkeit solle entfallen (Titze/von Farkas,NZZ 1994,S.246 ff.). Der Gesetzgeber hat sich weder für die eine noch für die andere Seite entschieden. Hätte er Übernahmen ausschließen wollen, hätte er, wie von Ricke (aaO) vorgeschlagen, die Übernahmevorschriften streichen können. Offenbar wollte er aber Übernahmen lediglich einschränken und zwar in der Weise, dass die Übernahme bei Unternehmen, die vorrangig der Gewinnerzielung dienen, nicht erfolgen soll.

Nach dem Recht der RVO war vom Gesetzeswortlaut her z.B. auch die Übernahme einer staatlichen Porzellanmanufaktur möglich. Dies hatte im Schrifttum (Ricke aaO) zu der Forderung geführt, bei der Übernahme ( damals Bezeichnungsverfügung) darzulegen, welche Interessen der öffentlichen Hand an der Zuständigkeit des Unfallversicherungsträgers bestünden und abzuwägen, ob jene Interessen oder die Beibehaltung der fachlichen Gliederung überwiegen würden. Eine solche Interessenabwägung war bei einer Bezeichnungsverfügung vom Gesetzeswortlaut her nicht geboten.

- 11 -

Es spricht nach Auffassung der Kammer vieles dafür, dass der Gesetzgeber derartige Übernahmen durch die Einführung des Begriffs „Erwerbswirtschaftlichkeit“ einschränken wollte. Weitergehende Einschränkungsabsichten sind dagegen nicht ersichtlich.

Die Beigeladene zu 2) dient nach den Erkenntnissen des Gerichts nicht vorrangig der Gewinnerzielung und tritt auch nicht in Konkurrenz zu anderen Zeitarbeitsfirmen. Dass das Unternehmen nicht als gemeinnützig anerkannt worden ist, steht dieser Bewertung nicht entgegen. Ebensowenig steht die Tatsache entgegen, dass das Unternehmen tatsächlich Gewinn erzielt hat. Das Unternehmen ist nicht gegründet worden um vorrangig Gewinne zu erzielen. Es hat vielmehr die Aufgabe, Arbeitslose in das Erwerbsleben wieder einzugliedern und zwar insbesondere schwer vermittelbare Arbeitslose. Um dieses Ziel zu erreichen, werden u.a. Qualifizierungsmaßnahmen durchführt. Im Vordergrund steht somit eine soziale Aufgabe, die möglichst kostengünstig erfüllt werden soll. Die Erwirtschaftung von Gewinnen, die wiederum für die Qualifizierung von Arbeitslosen eingesetzt werden, steht nicht im Widerspruch zu dem sozialen Zweck des Unternehmens.

Der Bescheid vom 14.12.2000 ist auch nicht unter dem Gesichtspunkt nicht oder nicht sachgerecht ausgeübten Ermessens zu beanstanden. Im unfallversicherungsrechtlichen Schrifttum wird zum Teil die Auffassung vertreten, die Vorschriften über die Übernahme müssten als Ausnahmenvorschriften eng ausgelegt werden. Deshalb kämen für eine Übernahme nur Gründe in Betracht, die auf eine bessere Durchführung der gesetzlichen Unfallversicherung, insbesondere auf dem Gebiet der Prävention, abstellen (Ricke, in KassKomm, § 125 SGB VII, Rdnr. 5, 6). Für diese Auffassung ergibt sich kein Anhaltspunkt in den Gesetzesmaterialien. Wie oben ausgeführt, ist die einzige Einschränkung des Gesetzgebers die vorrangige Gewinnerzielungsabsicht. Liegt diese nicht vor, reicht es aus, wenn sich die zuständige Behörde bei ihrer Übernahmeentscheidung von sachgerechten Gesichtspunkten hat leiten lassen. Dies ist bei der Beklagten der Fall. Sie hat auf die große Bandbreite der Erfahrungen der Beigeladenen zu 1) hingewiesen und dargelegt, warum sie diese für geeignet hält, die Versicherten der Beigeladenen zu 2) gut zu betreuen. Damit hat sie von ihrem Ermessen in einer dem Zweck der Ermächtigung entsprechenden Weise Gebrauch gemacht. Dass die Klägerin eine eindeutig bessere Präventionsarbeit leisten würde oder sonstige gewichtige Gründe gegen eine Übernahme sprechen würden, ist nicht ersichtlich. Dass die Beklagte ihr Ermessen möglicherweise auch anders hätte ausüben können, d. h. eine Übernahme hätte

- 12 -

ablehnen können mit der Begründung, die Beigeladene zu 1) leiste keine bessere Präventionsarbeit als die Klägerin, ist kein Ermessensfehlgebrauch. Die Entscheidung darüber, ob tatsächlich die Beteiligung von Psychologen und Sozialpädagogen zu einer besseren Präventionsarbeit führt, hat nicht das Gericht zu treffen. Dies ist der Spielraum, der der Beklagten bleibt, wenn sie die für und gegen eine Übernahme sprechenden Gründe abwägt. Eine gerichtliche Kontrolle bleibt auf Ermessensfehler beschränkt. Diese liegen nicht vor.

Da der Bescheid vom 14.12.2000 nicht zu beanstanden ist, musste die Klage abgewiesen werden.

Die Kostenentscheidung entspricht dem Ausgang des Rechtsstreits und beruht auf § 193 SGG.